



Straßenreinigung und Winterdienst - bald wieder besonders wichtig

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

insbesondere jetzt zur Herbstzeit und zur bevorstehenden Winterzeit ist es wieder von Bedeutung, dass die **Reinigungspflicht der Gossen** nicht vernachlässigt wird.

Aufgrund dieser Tatsache erinnere ich an die Ihnen obliegenden Pflichten, die sich aus der Verordnung der Samtgemeinde Heemsen über Art und Umfang der Straßenreinigung vom 27.02.2008 in Verbindung mit der Satzung der Samtgemeinde Heemsen für die Straßenreinigung vom 27.02.2008 ergeben.

Soweit Ihr Grundstück an eine öffentliche Straße grenzt, ist Ihnen die Reinigung der Gossen auferlegt. Diese Reinigungspflicht schließt aber auch - soweit vorhanden - die Gehwege, Bordsteine, Radwege und Parkstreifen ein.

Bei besonderen Verunreinigungen durch An- und Abfuhr von z. B. Holz, Stroh oder Abfall durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere, haben Sie zur Vermeidung einer Gefährdung die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier und sonstigem Unrat, die eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung gewährleisten soll, ist regelmäßig, jedoch mindestens einmal wöchentlich, durchzuführen.

Vorsicht: Schnee- und Eisglätte!!!

In absehbarer Zeit wird uns das glitzernde Weiß - wie in jedem Jahr - wieder zu erhöhter Vorsicht zwingen! Aus Rücksicht auf unsere Mitbürger sollten Sie neben der oben beschriebenen Straßenreinigung auch Ihren Pflichten des Winterdienstes nachkommen.

Die für Sie geltenden Verpflichtungen ergeben sich ebenfalls aus der Straßenreinigungs-Verordnung der Samtgemeinde Heemsen.

1. Bei Schneefall sind Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,5 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,5 m freizuhalten.

Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.

2. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung bis spätestens 8.00 Uhr durchgeführt sein.

Bis 20.00 Uhr ist die Reinigung nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltendem Schneefall in angemessenen Zeitabständen vorzunehmen.

3. Die von Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

4. Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist und zwar zur Sicherung des Fußgänger- und Radfahrertagesverkehrs:
 - die Geh-/Radwege mit einer geringeren Breite als 1,5 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,5 m;
 - wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rande der Fahrbahn.
5. Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen keine schädlichen Stoffe verwendet werden. Werkzeuge und Geräte, durch die die Straßenoberfläche beschädigt werden könnte, dürfen nicht benutzt werden.
6. Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichsten Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien.
7. Die Gossen, Bordsteine und Einläufe der Straßenentwässerung sind bei Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten, damit das Schmelzwasser ungehindert abfließen kann.
8. Schmutz, Laub, Papier und Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einläufe der Straßenentwässerung gekehrt werden.

Die v. g. Pflichten obliegen den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden Grundstücke.

Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten (§ 1093 BGB) sowie Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

Die Winterdienstpflicht ist nur in den „geschlossenen Ortslagen“ gültig. „Geschlossene Ortslagen“ sind die im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Samtgemeindegebietes. Im Zweifelsfall fragen Sie bei der Samtgemeindeverwaltung an.

Die Fahrbahnen der Bundes- und Kreisstraßen bleiben von der Reinigungspflicht ausgenommen.

Ich danke Ihnen, dass Sie die genannten Pflichten auch in diesem Jahr erfüllen und so andere und sich vor den witterungsbedingten Gefahren schützen.


Bianca Wöhlke
Allgemeine Stellvertreterin des Samtgemeindebürgermeisters